

Anlage zu TOP 9 - Änderung der Wahlordnung

Neue Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Bezirkswahl) mit Änderungsmarkierungen und Erläuterungen zu den vorgesehenen Änderungen.

Legende: Entfernter Text wird **farblich hervorgehoben** und **durchgestrichen** dargestellt. Neu eingefügter Text wird **farblich hervorgehoben** und **unterstrichen** dargestellt.

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter</p> <p>(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 50 <u>100</u> Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich -unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens - insgesamt mindestens 20 Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.</p> <p>(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.</p>	<p>Seit Einführung der Vertreterversammlung hat sich die Anzahl der Mitglieder (auch fusionsbedingt) vervielfacht. Aufgrund dessen soll die Grenze angehoben werden.</p>
<p>§ 2 Wahlausschuss</p> <p>(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss besteht aus 2 Mitgliedern des Vorstands, aus 2 Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Generalversammlung/Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der vom Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p>

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>(5) Die Wahrnehmung der in § <u>910</u> und § <u>1011</u> Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.</p>	
<p>§ 3 Wahlbezirke</p> <p>(1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.</p> <p>(2) In jedem Wahlbezirk findet eine Versammlung zur Durchführung der Vertreterwahl statt (Wahlversammlung). Wird auf die Einteilung in Wahlbezirke verzichtet, so wird nur eine Wahlversammlung durchgeführt.</p> <p>(3) Jedes Mitglied stimmt im Wahlbezirk seiner betreuenden Geschäftsstelle ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.</p>	
<p>§ 4 Vorschlagslisten <u>Wahllisten</u></p> <p>(1) Der Wahlausschuss kann für jeden Wahlbezirk eine Kandidatenliste <u>Liste der Kandidaten</u> aus dem Kreis der dem Wahlbezirk zugeordneten Mitglieder (<u>Wahlliste</u>) aufstellen. Diese Listen müssen <u>soll</u> mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. <u>In der Liste sind die Kandidaten unter Angabe von Namen sowie Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu benennen.</u> Die Kandidatenliste <u>Wahlliste</u> ist zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft sowie in den Geschäftsstellen des Bezirks für die Dauer von zwei Wochen ab Bekanntmachung gemäß Absatz 2 auszulegen.</p> <p>(2) Die Auslegung der Kandidatenliste <u>Wahlliste</u> ist vom Wahlausschuss in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form <u>vor der Wahlversammlung</u> bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Absatz 1) weitere dem Wahlbezirk zugeordnete Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können.</p> <p>(3) Für die Einreichung eines Vorschlags gemäß Absatz 2 2. Halbsatz bedarf es der Unterstützung von mindestens 1 % der Mitglieder, höchstens jedoch <u>1025</u> Mitglieder, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind. Die Unterstützung ist dem Wahlausschuss fristgerecht in Textform <u>Schriftform</u> vorzulegen. Einer erneuten Bekanntmachung bedarf es nicht.</p> <p><u>(4) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.</u></p> <p><u>(5) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Mit Satz 3 ist eine Folgeanpassung an § 26e Abs. 4 Satz 1 der Mustersatzung vorgenommen worden. Danach ist auf der Namensliste der Vertreter und Ersatzvertreter alternativ jeweils deren Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse anzugeben.</p> <p>Anpassung der Höchstzahl der für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Anzahl an Unterstützern. Damit soll sichergestellt werden, dass ergänzende Wahlvorschläge eine ausreichende Basis haben.</p> <p>Die Absätze 4 und 5 geben die geübte Praxis wieder und dienen der Klarstellung.</p>

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>§ 5 Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe <u>Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit sowie die Art der Stimmabgabe (in der Wahlversammlung, durch Briefwahl oder durch Online-Vertreterwahl) zu bestimmen; eine Kombination mehrerer Arten der Stimmabgabe ist möglich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.</u></p>	<p>Neu gefasste Regelung aufgrund der erweiterten Möglichkeiten der Art der Stimmabgabe. Sie legt fest, dass der Wahlausschuss nicht nur Ort und Zeit der Wahl, sondern auch die zulässigen Arten der Stimmabgabe zu bestimmen hat. Die bisher unter § 5 enthaltenen Regelungen zur schriftlichen Stimmabgabe sind in der neuen Fassung unter § 8 dargestellt. Auf die Darstellung zu § 8 wird verwiesen.</p>
<p>§ 6 Wahlversammlung Stimmabgabe <u>(1) Die Wahl findet geheim mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel statt.</u> <u>(2) Jedes Mitglied kann nur für auf den Wahllisten genannte Kandidaten stimmen. Dabei hat es höchstens so viele Stimmen, wie Mandate im Wahlbezirk zu vergeben sind.</u> <u>(3) Steht nur ein Kandidat zur Wahl, wird in der Weise abgestimmt, dass jedes Mitglied seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.</u></p>	<p>Neu gefasste Regelung zur Art und Weise der Stimmabgabe, die für alle Arten der Stimmabgabe maßgeblich ist. Die bisher unter § 6 getroffenen Regelungen zur Wahlversammlung sind neu unter § 7 dargestellt.</p>
<p>§ 7 Wahlversammlung <u>(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung. Er lädt er Hat der Wahlausschuss die Abstimmung in einer Wahlversammlung angeordnet, so lädt er unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes dem Bezirk zugeordnete Mitglied schriftlich in Textform ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form erfolgen. Dies kann bereits mit der Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2 erfolgen.</u> <u>(2) In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung über die zur über die zur Vertreterversammlung gelten entsprechend finden entsprechend Anwendung.</u> <u>(3) Für die Wahl gilt § 33 der Satzung entsprechend.</u> <u>(4) Die in der Wahlversammlung ausgefüllten Stimmzettel sind nach Abschluss der Stimmabgabe für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.</u></p>	<p>Redaktionelle Anpassungen sowie Anpassung der vorgesehenen Form für die Einladung (Absätze 1 und 2). Die Regelung in Absatz 3 war bisher in § 7 enthalten Absatz 4 neu aufgenommen. War bisher nicht in der Wahlordnung geregelt.</p>
<p>§ 8 Ergebnis der Wahlversammlung <u>Der Leiter der Wahlversammlung hat das Ergebnis der Wahlversammlung festzustellen und der Wahlversammlung mitzuteilen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss einzureichen.</u></p>	<p>Die Regelung ist neu in § 10 enthalten</p>

§ 8 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) ~~Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist unzulässig, es sei denn, der Wahlausschuss beschließt die Zulässigkeit und macht dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Absatz 2. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5. Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten hierfür die folgenden Absätze 2 bis 5 sowie ergänzend für die Aufstellung der Wahllisten sowie die Stimmabgabe § 4 und § 6.~~
- (2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen ~~nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 4 Absatz 1,~~ im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert,
- der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,
 - eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Name und Anschrift abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde sowie
 - ~~einen größeren~~ ein größerer mit dem Wahlbezirk gekennzeichneten Freiumschlag (Wahlbrief), der ~~die mit der~~ Anschrift des Wahlausschusses ~~und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, versehen ist~~ ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss ~~vermerkt~~ veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der ~~Wahlliste-Wählerliste vermerkt wird.~~
- (3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied
- den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;
 - die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
 - den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er spätestens am Tag der ~~letzten~~ im Wahlbezirk des Mitglieds durchgeführten Wahlversammlung, bei Durchführung der Wahl ohne Wahlversammlungen innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit, vorliegt.
- (4) ~~Unmittelbar nach der letzten Wahlversammlung, im Fall der ausschließlichen Briefwahl nach Ablauf des vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeitraums, öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses~~ die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk in ~~einer der~~ Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 gesondert festzuhalten. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste. Die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel wird in der Niederschrift vermerkt. Im Übrigen gelten die §§ ~~7, 8, Abs. 4, 9 und 10, 11~~ entsprechend.

Die bisher in § 5 getroffenen Regelungen zur schriftlichen Stimmabgabe wurden in § 8 neu gefasst.

Gemäß Abs. 4 ist die Öffnung der Wahlurnen und die Auszählung nur noch nach Abschluss der Stimmabgabe möglich. Die Pluralbezeichnung des Begriffs „Stimmabgaben“ verdeutlicht, dass alle parallelen Arten der Stimmabgabe abgeschlossen sein müssen. Außerdem braucht bei der Öffnung nicht mehr zwingend der gesamte Wahlausschuss anwesend zu sein.

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen und vermerkt die Anzahl der Wahlbriefe für jeden Wahlbezirk. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.</p>	<p>Die Regelung der Aufbewahrung in Abs. 5 dient der Prävention für den Fall einer (Anfechtungs-/ Nichtigkeits-)Klage gegen die Wahlen zur Vertreterversammlung.</p>
<p><u>§ 8a Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)</u></p> <p>(1) <u>Hat der Wahlausschuss die Online-Vertreterwahl bestimmt, gelten für die Online-Vertreterwahl die folgenden Regelungen sowie ergänzend die Regelungen zur Aufstellung der Wahllisten sowie zur Stimmabgabe in § 4 und § 6.</u></p> <p>(2) <u>Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.</u></p> <p>(3) <u>Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.</u></p> <p>(4) <u>Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 6.</u></p> <p>(5) <u>Nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.</u></p>	<p>Die Durchführung der Online-Wahl soll sich an bestimmten einheitlichen Maßstäben in technischer und rechtlicher Hinsicht orientieren. Dementsprechend werden bestimmte Mindestvorgaben gemacht, um die üblichen rechtlichen Anforderungen an die Wahldurchführung zu stellen. In technischer Hinsicht wird ein Mindeststandard für einen entsprechenden Schutz der Technik formuliert. Dieser kann von einzelnen Anbietern jederzeit nach oben angepasst werden.</p>
<p><u>§ 8b Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt</u></p> <p>(1) <u>Die Wahlgrundsätze gemäß § 43a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass</u></p> <p>a) <u>jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;</u></p>	<p>Siehe hierzu auch Erläuterungen zu § 8a.</p>

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>b) <u>die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;</u></p> <p>c) <u>keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten möglich sind und</u></p> <p>d) <u>eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist. Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.</u></p> <p>(2) <u>Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,</u></p> <p>a) <u>dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdateien unwiederbringlich verloren gehen;</u></p> <p>b) <u>dass das Übertragungsverfahren der Stimmdateien vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;</u></p> <p>c) <u>dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdateien zum Mitglied möglich ist;</u></p> <p>d) <u>dass die Übermittlung der Stimmdateien Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und</u></p> <p>e) <u>dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdateien gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdateien möglich ist.</u></p> <p>(3) <u>Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genügt.</u></p>	

<p><u>§ 8c Störung der Online-Vertreterwahl</u></p> <p>(1) <u>Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:</u></p> <p>a) <u>Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimmdateien behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.</u></p>	<p>Die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten von Störungen in Abs. 1 soll bewirken, dass nicht jede Störung automatisch zu einem Abbruch der Wahl führt. Nur eine Störung, die einen Einfluss auf den Wahlablauf hat, kann</p>
---	--

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>b) <u>Störungen, bei denen die nach Buchstabe a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeitaufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig abgebrochen.</u></p> <p>(2) <u>Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß § 10 Abs. 2 zu vermerken.</u></p>	<p>einen Wahlabbruch als schwerwiegendste Maßnahme rechtfertigen.</p> <p>Die Bezugnahme auf die Niederschrift in Abs. 2 entspricht den Regelungen zu den bisher vorhandenen Arten der Stimmabgabe.</p>
<p>§ 79 Durchführung der Wahl</p> <p><u>Jeder Vertreter und jeder Ersatzvertreter wird in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 33 der Satzung entsprechend.</u></p> <p>(1) <u>Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.</u></p> <p>(2) <u>Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Abschluss der Stimmabgaben werden die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.</u></p> <p>(3) <u>Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben. Dies gilt unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 der Satzung.</u></p>	<p>In Absatz 1 wird erstmalig der Begriff „Wahlhelfer“ definiert, um den Personenkreis leichter umschreiben zu können. Die Tätigkeit von Mitgliedern als Wahlhelfer ist neu aufgenommen worden und soll den Einsatz von Dritten flexibilisieren.</p> <p>In den Absätzen 2 und 3 klarstellende Regelungen u. a. zur Durchführung der Wahl in Wahlversammlungen.</p>
<p>§ 910 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p><u>Der Wahlausschuss prüft anhand der ihm eingereichten Niederschriften der Bezirkswahlversammlungen und der Niederschrift nach § 5 Absatz 4 die Wahlergebnisse und stellt die gewählten Vertreter fest.</u></p> <p>(1) <u>Die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.</u></p> <p>(2) <u>Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.</u></p>	
<p>§ 1011 Annahme der Wahl</p>	

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>(1) Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter sind nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich in Textform zu benachrichtigen.</p> <p>(2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,</p> <p>a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat, sowie</p> <p>b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist</p> <p>(4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.</p>	<p>Anpassung an die Möglichkeit der Benachrichtigung in Textform anstelle der Schriftform.</p> <p>In Abs. 4 wird klargestellt, dass die Feststellungen der Annahme der Wahl zu protokollieren sind.</p>
<p>§ 1112 Bekanntmachung der gewählten Vertreter</p> <p>Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 1011 Absatz 3 getroffen hat. Die Auslegefrist Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.</p>	<p>Die Liste braucht nicht die Anschriften <u>und</u> Telefonnummern <u>und</u> E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter zu enthalten; die Aufzählung ist alternativ, so dass eins dieser drei Adressdaten genügt. Die Liste muss insoweit auch nicht einheitlich sein; es wäre z. B. ausreichend, zu Vertreter A die Anschrift und zu Vertreter B die E-Mail-Adresse anzugeben.</p> <p>Die Möglichkeit der Zugänglichmachung der Vertreterliste im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft wurde neu aufgenommen.</p>
<p>§ 1213 Auslegung der Wahlordnung, Bereitstellung im Internet</p> <p>Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen; bei Durchführung der Briefwahl oder der Online-Vertreterwahl ist die Wahlordnung auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen.</p> <p>Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.</p>	<p>Anpassung der Regelung an die verschiedenen Möglichkeiten der Durchführung der Wahl.</p>

Wahlordnung NEU mit Änderungsmarkierungen	Erläuterungen
<p>§ 1314 Verschmelzung</p> <p>(1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt. <u>Die Amtszeit der hierbei gewählten Vertreter endet automatisch mit Ende der bisherigen Mitglieder der Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft.</u></p> <p>(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz ist der Mitgliederbestand maßgeblich, der sich aus der Verschmelzungsbilanz der übertragenden Genossenschaft ergibt. <u>der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.</u></p> <p>(3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.</p> <p>(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.</p>	<p>In Abs. 1 Satz 2 wurde klarstellend die Regelung zur Amtszeit der im Rahmen einer Ergänzungswahl gewählten Vertreter aufgenommen.</p> <p>Die Vorschrift ist etwas klarer gefasst worden und beschreibt nun ausdrücklich, welcher Stichtag für die Feststellung des wahlberechtigten Mitgliederbestands der übertragenden Genossenschaft maßgeblich ist.</p>
<p>§ 1415 Wahlanfechtung</p> <p>Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 11) <u>Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung (§ 12)</u> bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.</p>	<p>Sprachliche Anpassung sowie Anpassung des Verweis-Paragraphen.</p>
<p>§ 1516 Inkrafttreten der Wahlordnung</p> <p>Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Generalversammlung/-Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft., <u>soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</u></p>	<p>Für das Inkrafttreten kann auch ein späterer Zeitpunkt im Beschluss bestimmt werden.</p>